

FAQ LSB Hessen Stand 17. September 2021

Seit dem 16. September 2021 gelten in Hessen neue Corona-Regelungen, die sich auch auf den Sportbereich auswirken. Sie sind in der überarbeiteten Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) festgehalten. Die Auslegungshinweise zur aktuellen Verordnung können auf der Seite des Landessportbunds Hessen eingesehen werden; ebenso die speziellen Auslegungshinweise zur Jugendarbeit.

Mit der Neuregelung einher geht eine Art Systemwechsel: In Anlehnung an das Bundesinfektionsschutzgesetz hat die Hessische Landesregierung beschlossen, die Infektionsinzidenz als alleinigen Indikator für die Coronavirus-Schutzmaßnahmen abzulösen. Künftig werden die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegung der Intensivbetten wesentliche Maßstäbe für weitergehende Schutzmaßnahmen sein. Welche Regelungen für den Sport gelten ist damit nicht mehr abhängig von der Inzidenz im jeweiligen Landkreis / der jeweiligen kreisfreien Stadt.

In Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport beantwortet der Landessportbund Hessen nachfolgend Detailfragen zu den landesweiten Regelungen.

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 16. September 2021?

Aktuell ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. Auf und in Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein, also Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens verwiesen.

Auch Schwimmsport ist prinzipiell ohne Einschränkungen möglich. Allerdings dürfen nach § 18 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen nur für den Publikumsverkehr öffnen, wenn

1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nach § 18 nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Zukünftig gibt es zwei Eskalationsstufen. Das ehemalige (kommunale) Eskalationskonzept wird dadurch abgelöst:

Die bisher bestehenden kommunalen Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Eskalationskonzept des Landes werden zukünftig nicht mehr angewandt. Vielmehr gibt es eine landesweite Beurteilung und dann auch hessenweit gültige Regelungen.

Stufe 1: Sobald landesweit

1. die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder

2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 oder
2. die Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere die Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises.

Stufe 2: Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder
2. nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über Abs. 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis nach § 3.

Die Hessische Landesregierung behält sich vor, bei einem weiter steigenden Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung und Bewertung der landesweiten Hospitalisierungsrate erneut landesweit umfassende weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Welche Auswirkungen hat die 3G-Regel auf den Sportbetrieb?

Auf und in allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. Nur in gedeckten Sportstätten gilt zusätzlich, dass nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein dürfen.

Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten ist also nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet. Daraus resultierende Fragen beantworten wir nachfolgend:

Wer ist für die Einhaltung der 3-G Pflicht verantwortlich?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebes hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

Gilt die 3G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung (bspw. Fußball) im Freien stattfindet?

Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 3G Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält.

Gilt die 3G-Regel auch für Trainer/innen und Übungsleitende?

Alle Personen, die auf bzw. in der Sportstätte anwesend sind, unterfallen den vorgenannten Regeln.

Für Beschäftigte gilt: Soweit nach § 20 Satz 2 zum Zwecke der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ein Negativnachweis zu führen ist, kann dieser auch geführt werden durch die dokumentierte kontinuierliche Teilnahme an dem nach § 4 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz. AT vom 28. Juni 2021 V1), geändert durch Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz. AT vom 9. September 2021 V1), vom Arbeitgeber zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei angebotenen Test.

Besteht für Betreiber die Möglichkeit, ein 2G-Zugangsmodell einzuführen?

Es besteht für Betreiber die Möglichkeit, für Veranstaltungen und Angebote ein 2G-Zugangsmodells (Zugang nur für Genesene und Geimpfte) nach § 26a zeitlich befristet oder generell festzulegen. Hier entfällt insbesondere die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern.

Wann sind sogenannte "Negativnachweise" nötig und wie lange gelten schulische Tests?

Nach § 20 CoSchuV ist ein Negativnachweis nach § 3 in gedeckten Sportstätten notwendig.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
Achtung: Schulen sind zur Herausgabe der Testhefte verpflichtet, es dient als Grundlage für Sportbetrieb, aber auch weiterer Aktivitäten der Schüler/innen. Sollten mehrere Schüler/innen einer Schule übereinstimmend berichten, dass die Herausgabe nicht erfolgt, sollte der Kontakt zur Schule gesucht werden.
6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Gemäß § 3 der CoSchuV und den dazugehörigen Auslegungshinweisen genügt bei den teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen ein Laien-Selbsttest, sofern (wie in der Schule) vor Ort bei der Testung eine Aufsichtsperson dabei ist. Ein ohne Aufsicht durchgeführter Laien-Selbsttest zu Hause ist hingegen nicht ausreichend.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Sonderfall schulische Tests

Wie lange sind die schulischen Tests gültig, die mittels des Testheftes durch die Schulen dokumentiert werden?

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerausweis, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

Wer kontrolliert den Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist. Auf die Veröffentlichungen der Fachverbände zum Ligabetrieb wird hingewiesen.

Welche Personen dürfen Aufsicht bei der Durchführung eines Laien-Test führen?

Laut den Auslegungshinweisen wird von denjenigen, die beim Selbsttest Aufsicht führen, ein Mindestmaß an Qualifikation gefordert. Ob eine Überwachung von Selbsttests aus der Distanz als ausreichend erachtet werden kann, ist vom Betreiber zu entscheiden. Betreiber ist, wer in seinem Betrieb oder seiner Einrichtung oder im öffentlichen Raum Medizinprodukte zur Anwendung bereithält. Es wird auf die Verantwortung der Betreiber hingewiesen. Ob die praktische Umsetzung bei der /dem Trainer/in oder Übungsleiter/in liegt, entscheidet der Betreiber vor Ort. In der Regel also der Sportverein, der auf der Anlage trainiert und spielt. Die Laien-Test sollten etwas abgeschottet von den Blicken anderer durchgeführt werden, damit die Individualität gewahrt bleibt. Die Ergebnisse unterliegen dem Datenschutz und gelten, weil es sich um Gesundheitsdaten handelt, als besonders schützenswert. Auch hier wird auf die Verantwortung der Betreiber hingewiesen.

Wie können Sportveranstaltungen stattfinden?

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn

1. in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 500 und im Freien 1 000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
2. in geschlossenen Räumen sowie im Freien bei mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind.
3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt. Zuschauer im Outdoor-Bereich unterliegen also nicht der 3G-Regelung, sofern nicht die Grenze von 1000 überschritten wird.

Auf der Grundlage bundeseinheitlicher Absprachen gelten darüber hinaus für (Sport-) Großveranstaltungen in Hessen folgende Leitlinien:

Die zulässige Zuschauerzahl wird für jede Veranstaltungsstätte durch die Einhaltung des Abstandsgebots und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten und die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (v.a. Sanitär, Gastronomie, ÖPNV, Individualverkehr) bestimmt. Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern liegt die zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern (einschließlich geimpfter und genesener Personen). Es muss ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegen und umgesetzt werden.

Das Tragen medizinischer Masken, mindestens abseits des eigenen Platzes und auf allen Begegnungsflächen ist verpflichtend. Die ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung in Hallen muss sichergestellt sein. Es wird eine Begrenzung zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen umgesetzt.

Zusammenkünfte, Tanz-Veranstaltungen und öffentliche Bewegungskurse

Zusammenkünfte, Tanz-Veranstaltungen und öffentliche Bewegungskurse, an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mitgezählt.

Zusammenkünfte, Tanz-Veranstaltungen und öffentliche Bewegungskurse, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, unterliegen grundsätzlich den in § 16 Abs. 1 der CoSchuV genannten Auflagen. Für Veranstaltungen von Tanzschulen gelten ebenfalls die Regeln von § 16 Abs. 1. Tanzkurse in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport.

Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt.

2G-Zugangsmodell

Für Betreiber besteht außerdem die Möglichkeit, für Veranstaltungen und Angebote ein 2G-Zugangsmodells (Zugang nur für Genesene und Geimpfte) nach § 26a zeitlich befristet oder generell festzulegen. Hier entfällt insbesondere die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern.

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume öffnen?

Vereins- und Versammlungsstätten können geöffnet werden. Finden darin etwa Vorstandssitzungen oder Mannschaftsbesprechungen statt, so gelten die in der Corona-Schutzverordnung unter § 16 aufgeführten Vorgaben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen entsprechend. Findet in den Räumen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb statt, also mit Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit, dann gelten die Regelungen, wie sie die CoSchuV in § 22 für die Gaststätten bzw. konkret die Innengastronomie vorsieht entsprechend.

Das heißt: In Innenräumen gastronomischer Einrichtungen ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Der Verzehr der Speisen oder Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

Ferienangebote von Vereinen wie z.B. Fußballschulen oder Tenniscamps bei denen auch Verköstigung für die Teilnehmer stattfindet, gelten nicht als Gastronomie, da diese nicht öffentlich zugänglich sind. Es greift dann § 22 Abs. 2 CoSchVO, also die Regelung für Mensen und Kantinen.

Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

Gibt es Arbeitshilfen für die Erstellung eines Hygienekonzepts?

Ob die Beachtung der sportartspezifischen Verbandskonzepte ausreicht oder eigene Konzepte entwickelt werden, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers einer Sportstätte und ist immer sportartspezifisch zu beantworten. Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen sind ein unverzichtbarer Teil zur Eindämmung der Pandemie und sollten verpflichtend durchgeführt werden.

Wir empfehlen, sich grundsätzlich an den Leitplanken des DOSB zu orientieren.

Wer ist zuständig, wenn Sportstätten geschlossen waren und wieder öffnen?

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Häufig ist das die Kommune. Bei vereinseigenen Sportstätten sind die Vereine zuständig. Grundsätzlich bedarf es – nach Freigabe des Trainings- und Wettkampfbetriebs im Breiten- und Freizeitsport durch das Land Hessen – keiner weiteren Regelung mehr durch die Kommunen in Hessen, es sei denn es handelt sich um eine kommunale Sportstätte.

Die kommunalen Behörden vor Ort können aber in ihrer Zuständigkeit auch bei vereinseigenen Sportstätten jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

Wie können Profi-Sportler und Berufssportler ihrem Beruf nachgehen?

Der Erlass des HMDIS vom 3. November 2020 gilt weiterhin. Er kommt derzeit nicht zur Anwendung, da der Sportbetrieb insgesamt vollumfänglich erlaubt ist und auch der Profi- und Berufssport gestaltet werden kann. Im Präventions- und Eskalationskonzept werden dahingehende Unterscheidungen jedoch vorgenommen. Diese sind zu beachten.

Auszugsweise aus: www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/

17.09.2021
Hessischer Hockey-Verband e.V.
Geschäftsführung